

Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Ronneberg (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronneberg in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen, werden in der Stadt Ronneberg Bäume, Sträucher und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ronneberg.

II. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze) sind

- a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend;
- b) alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend;
- c) Abs. 1 Ziff. a) gilt für Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Mehlbeere, Kugelhorn und Kugelrobinie bei einem Mindeststammumfang von 30 cm;
- d) Großsträucher ab 3 m Höhe und Hecken außerhalb und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab 2,00 m Höhe und 5 m Länge;
- e) alle Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, unabhängig von Gehölzart und Größe;
- f) alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.

(2) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:

- a) alle in Abs. 1 genannten Gehölze, die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung stehen oder

aufgrund von §§ 23 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. §§ 16 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind;

- b) alle Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbäumen auf Streuobstwiesen, in Alleen und in der freien Landschaft.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl. 1,5 m, bei Säulenform zzgl. 5 m nach allen Seiten. Bei Hecken und Großsträuchern beträgt der zu schützende Wurzelbereich 2 m Breite von der Basis des Gehölzes.
Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
 - a) Befestigung oder Verdichtung des Bodens, die die Luft- und Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert (z.B. Asphalt, Schotter, Beton, Pflaster u. ä.);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - c) Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien;
 - d) Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln;
 - f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - g) Lagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten sowie Baufahrzeuge;
 - h) Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge;
 - i) Verankerungen oder Anbringen von Gegenständen, die die geschützten Gehölze gefährden oder beschädigen;
- (3) Buchstaben a), b) und h) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Gehölze getroffen ist. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Ronnenberg auszuführen.
- (4) Eine Schädigung i. S. von Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder Krankheiten hervorrufen können.

§ 4 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

- a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und maximal Starkäste bis 10 cm Durchmesser (entspricht ca. 32 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden;
- b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, sowie landwirtschaftliche genutzte Gehölze;
- c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Ronnenberg unverzüglich anzuzeigen;

- d) Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils von öffentlichen Straßen; sowie Schnittmaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Wegen im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsprechend den aktuellen Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;
- f) Maßnahmen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eine behördliche Genehmigung oder sonstiger Rechtsanspruch bestand.

§ 5

Schutz und Pflege

- (1) Die Stadt Ronnenberg berät Eigentümer/innen oder sonstige Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, die dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen, Sträuchern oder Hecken im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Stadt Ronnenberg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, die dieser Satzung dienen, an Gehölzen zu dulden. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) von einem Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - c) ein Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - e) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird;
 - f) die Beseitigung eines Baumes, Strauches oder einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
 - g) in Kleingärten eine überwiegend kleingärtnerische Nutzung nicht möglich oder unzumutbar erschwert ist, insbesondere wenn eine Kleingartenparzelle durch Baumkronen mit mehr als 20 % überdeckt wird.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) § 31 BauGB bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Ronnenberg schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Bei Hecken ist zusätzlich die Länge und die Höhe anzugeben.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dessen Verwirklichung Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Art und bei Bäumen mit Stammumfang einzutragen und als Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizufügen. Gleiches gilt für Bauvoranfragen und geschützte Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (3) Die Erstentscheidung über beantragte Ausnahmen und Befreiungen wird innerhalb von drei Monaten schriftlich erteilt. Die entstehenden Kosten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ronnenberg und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Insbesondere kann dem/der Antragsteller/in unter Fristsetzung auferlegt werden, auf seine/ihre Kosten eine Ersatzpflanzung gemäß § 8 nach den Vorgaben der Stadt Ronnenberg vorzunehmen.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Hinsichtlich der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen gilt regelmäßig das Verhältnis 1:1, wobei die Ersatzpflanzungen mindestens folgende Qualität aufweisen müssen:
Baumschulware,
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe mindestens: 125-150 cm;
Einzelbäume: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, Stammumfang: in der Regel 18-20 cm.
Bei Beseitigung einer geschützten Hecke ist je Meter entfernter Hecke mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen. Bei geplanten Formschnitthecken als Ersatz sind mindestens 3 Pflanzen pro m zu setzen. Abhängig von

der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können auch hiervon abweichende Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Werden Bäume gepflanzt, ist ein Mindestabstand von jeweils 3 m zu Gebäuden und zu jeder anderen Nutzung einzuhalten, eine Hecke ist mit jeweils mindestens 1,5 m zu Bauwerken und zu jeder anderen Nutzung anzulegen. Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände in Abhängigkeit zur Wuchshöhe der Ersatzpflanzung sind zu berücksichtigen. Die Art der Ersatzpflanzung ist mit der Stadt Ronnenberg abzustimmen.

- (2) Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt Ronnenberg schriftlich anzuzeigen und von ihr abnehmen zu lassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Pflanzung angewachsen und vital sind. Sind die gepflanzten Gehölze bis zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsen oder nicht mehr vital, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Hierfür kann die Stadt Ronnenberg nach Feststellung eine erneute Frist vorgeben.
- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Absatz 1 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze sind u. a. Laubbäume ab einem Stammumfang von 150 cm oder Nadelbäume ab einem Stammumfang von 200 cm.
- (4) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich und verfügt der/die Antragsteller/in auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen dieses möglich ist, so hat er/sie eine Ersatzzahlung an die Stadt Ronnenberg zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege.

Sie betragen für einen zu pflanzenden Baum bei einem Mindeststammumfang von

- a) 20-25 cm 800,00 €
- b) 18-20 cm 700,00 €
- c) 16-18 cm 600,00 €
- d) 14-16 cm 500,00 €
- e) 12-14 cm 400,00 €

und je anzupflanzenden Strauch (125-150 cm Höhe) 70,00 €.

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,0.

- (6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind zweckgebunden von der Stadt Ronnenberg für Anpflanzungen von geschützten Gehölzen oder die Standortverbesserung von vorhandenen städtischen Bäumen zu verwenden.
- (7) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne Berechtigung gem. § 6 gegen die Verbote des § 3 verstößt, hierzu den Auftrag erteilt oder Zuwiderhandlungen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen nach

Vorgabe der Stadt Ronnenberg vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ersatz-pflanzungen richten sich nach § 8 Abs. 1 und 2.

- (2) Ist ein Dritter für einen Eingriff i. S. v. Absatz 1 verantwortlich, ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte bis zur Höhe seines/ihres Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet, die Folgen entsprechend den Vorgaben der Stadt Ronnenberg zu beseitigen. Darüber hinaus hat er/sie weitere zur Folgenbeseitigung erforderliche Maßnahmen der Stadt Ronnenberg zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des NNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Gehölze entgegen § 3 ohne Berechtigung entfernt, beschädigt oder beeinträchtigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder derartige Eingriffe als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet;
 - b) eine Anzeige nach § 4 c) Satz 2 unterlässt,
 - c) einer Duldungsverfügung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt;
 - d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder
 - e) Verpflichtungen gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken innerhalb des Gebietes der Stadt Ronnenberg vom 26.08.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.1994 unter Berücksichtigung der Währungsumstellung zum 01.01.2002 außer Kraft.